

Woche die Decade ein Es ist wenigstens ein Anfang gemacht zur Erfüllung eines Gebotes, von dem selbst der Papst nicht dispensieren kann, weil es Gottes Gebot ist. Die einzig zulässige Ausnahme steht im Evangelium Matth. XII. 12; Marc. III. 4; Luc. VI. 1; XIV. 1—6 Bei einer Umarbeitung des deutschen Strafgesetzbuches würde die ganze Materie zweckmäßig in sieben Abschnitte unter »Vergehen gegen die göttliche Weltordnung« abgehandelt werden.“ (sub v. Sonntagsfeier.)

Die kirchlichen Vorschriften über die Behandlung der Freimaurer.

Von Professor Augustin Arndt, S. J.

Zum Pfarrer N. in N. kamen vor kurzem zwei Herren, K. und J., um jeder für sich ein Aufgebot zu bestellen. Herr K. war dem Pfarrer als lauer Katholik bekannt, Herr J. als Freimaurer. Der Pfarrer wünscht zu wissen, wie er sich diesen Herren gegenüber bei der Eheschließung und fernerhin zu verhalten hat.

1. Bei der Eheschließung.

1. Für das Verhalten gegen den lauen Katholiken K. gibt das Decret des heiligen Officium vom 25. Mai 1897 die Richtschnur. Auf die Frage nämlich: Was ist zu thun, wenn ein Mann, der den Glauben noch nicht von sich geworfen hat, sich aber weigert, denselben zu bekennen und die Christenpflichten zu erfüllen, mit einer Katholikin die Ehe eingehen will, ohne zuvor zu beichten? gab die heilige Congregation die Antwort, indem sie auf eine frühere Entscheidung vom 30. Januar 1867 verwies: „Der Fragesteller handle nach der Vorschrift bewährter Autoren, besonders Benedict XIV. De Synodo dioecessana lib. VIII c. 14 n. 5.“ Dort heißt es nun: Sanchez, Pontius, Hurtado, Perez erkennen dem Bischof, ja selbst dem Pfarrer das Recht zu, aus einer vernünftigen Ursache, z. B. um ein Aergernis wieder gut zu machen oder die Wahrheit über ein angebliches Hindernis zu erfahren, den Abschluß der Ehe aufzuschieben.

Wie aber, wenn K. durchaus nicht beichten wollte? Eine absolute Nothwendigkeit zu beichten liegt nicht vor. „Die heilige Versammlung, so bestimmt das Tridentiner Concil, „ermahnt die Gatten, daß sie vor der Eheschließung ihre Sünden genau beichten und das hochheilige Sacrament der Eucharistie empfangen.“ (Sitzg. 24 Cap. 1 de Ref.) Auch die Provincialconcilien gehen nicht weiter. So bestimmt das Graner Provincialconcil vom Jahre 1858 Tit. III 8 n. 4: Optat Synodus graviter monendos esse eos qui nuptias ineunt, ut tempestive ante matrimonium sacram confessionem peragant atque ut rite ad eucharisticam communionem accedant. Aehnlich das Kölner Provincialconcil vom Jahre 1860 Tit. II Cap. 16. Das Prager Provincialconcil vom gleichen Jahre schreibt Tit. IV Cap. 10 den

Pfarrern vor: Commendent . . ., das Provincialconcil von Kálocsa (1863) hortatur cum Concilio Tridentino (Tit. III Cap. 12), die Versammlung der österreichischen Bischöfe im Jahre 1856 begnügte sich gleichfalls damit zu bezeugen: Decet. Wenn nun auch einige Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs als Statut oder Gewohnheit die Beichte der Brautleute fordern und die Pfarrer demgemäß, wie Michner (§ 191) bemerkt, einen Beichtzettel fordern dürfen und müssen, so ist eine solche Bestimmung doch nicht derart dringend, daß es keine Ausnahme davon gäbe. Quoad fidem confessionis, entschied die Propaganda in einem Falle, suadendum, ut exhibeant; sed si renuant, non ideo a matrimonio excludendi (21. September 1840). Diese Entscheidung erhält weiteres Licht durch die Eingangs erwähnte Antwort des heiligen Officium. Die Instructio Eystettensis fordert, daß der Pfarrer an den Bischof recurriere, wenn die Brautleute nicht beichten wollen, gestattet ihm indes die Ehe einzusegnen, wenn zum Recurs die Zeit fehlt. Wenn der Pfarrer das Seine gethan, um die Nupturienten zur Beicht zu bewegen, darf und muß er jedenfalls dem Eheabschluß assistieren, erklärt Michner weiter, so oft zu befürchten ist, daß aus seiner Weigerung schlimmere Uebel folgen, nämlich Concubinat, bloße Civilehe u. s. f. Umso leichter aber wird der Pfarrer dies thun dürfen, wenn ein Theil beichtet, denn favendum est innocenti. Für die Praxis fügt Schnitzer bei: der Pfarrer wird eine diesbezügliche Mahnung am besten gelegentlich des Brautexamens anbringen können; muß er aber fürchten, daß seine Vorststellung erfolglos bleiben werde, so ist es wohl besser, sie zu unterlassen.

2. Für das Verhalten gegen V. gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Eheschließung öffentlicher Sünder darf der Pfarrer assistieren, wenn aus seiner Weigerung schwerer Schaden folgen würde, z. B. schweres Aergernis durch Concubinat, Abschluß einer bloßen Civilehe u. a. m. Freilich muß der Pfarrer vorher alles thun, einen öffentlichen Sünder dazu zu bringen, daß er sich mit der Kirche ausöhnt.

b) Dasselbe gilt betreffs derer, von denen feststeht, daß sie in eine Censur gefallen sind (S. Poenit. 5. Juli 1856, 10. Dec. 1860). Bevor aber der Pfarrer eine Entscheidung trifft, hat er den Bischof zu befragen. Für die Freimaurer insbesondere kann dem Pfarrer die Erlaubnis gegeben werden, passive Assistenz zu leisten, wenn nur der Bedingung katholischer Kindererziehung und den übrigen Bedingungen entsprochen ist. (S. Off. 5. Juli 1878.) Der Grund ist, weil sonst zu besorgen ist, daß die Angehörigen der Secte eine bloße Civilehe eingehen, welche zudem da, wo das Tridentiner Decret Tametsi gilt, ungiltig wäre (S. Off. 14. März 1860, 21. Aug. 1861). Nach Lage der Umstände kann in jedem Einzelfalle (S. Off. 21. Aug. 1861) selbst die Einsegnung durch den Priester, möglichst aber nicht die Feier der heiligen Messe, im Nothfalle auch diese gestattet werden (S. Off. 21. Febr. 1883).

Solange nämlich vom heiligen Stuhle kein allgemeines Decret hierüber erlassen ist, ist es Sache der Bischöfe, mit Klugheit und Vorsicht in solchen Fällen das Nöthige festzusetzen. Wie es aber nicht gestattet ist, als allgemeine Regel zuzulassen, daß eine feierliche Einsegnung von Ehen statthabe, welche Freimaurer und andere öffentliche Sünder schließen (S. Off. 5. Juli 1878), so steht es auch dem Bischöfe nicht zu, eine allgemeine Regel über die Behandlung derselben aufzustellen, sondern er hat nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles die für geeignet erachteten Vorschriften zu geben (S. Off. 1. Aug. 1855, 21. Febr. 1883). Was aber bei der Befürchtung, Jemand möchte sich mit der (in Deutschland der kirchlichen vorangehenden) Civilehe begnügen, zugestehen ist, entscheidet der Bischof (S. Off. 1. Aug. 1855). Die im Vorstehenden dargelegte und u. a. auch am 30. Januar 1867 von dem heiligen Officium gegebene Vollmacht gilt nach der Erklärung der heiligen Congregation für alle Bischöfe (11. Januar 1899). Den Fall, daß J. von der katholischen Kirche derart sollte abgefallen sein, daß er einer akatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, berühren wir nur im Vorübergehen. In diesem Falle nämlich wäre er so zu betrachten, wie einer, der von Jugend auf der Kirche fernsteht. — Doch ein Wort auch über seine Braut. Hat dieselbe in Gesellschaft des J. an Festlichkeiten theilgenommen, welche die Freimaurer veranstalteten, so hat sie sich einer schweren Sünde schuldig gemacht. Damit sie indes in die vom heiligen Stuhle über alle Förderer und Begünstiger der Freimaurerei verhängte Excommunication versiel, müßte sie der Genossenschaft dadurch Vortheil oder Nutzen gebracht haben (S. C. Prop. 15. Juli 1876).

2. Bei der Beicht.

Maßgeblich für die Beurtheilung aller Fragen ist die in der Constitution Apostolicae sedis ausgesprochene Excommunication Ser. II. n. 4: *Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae, aut aliis ejusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, necnon iisdem sectis favorem quomecunque praestantes eorumve coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec denuntiaverint.*

a) Für die Absolution der Freimaurer gilt als oft vom heiligen Stuhle eingeschränkter, allgemeiner Grundsatz: 1. Die Beichtväter haben ihre Beichtkinder ernstlich zu vermahnen, nicht geheimen Gesellschaften beizutreten oder es zu wagen, deren Zusammenkünfte zu besuchen oder zu begünstigen. 2. Hartnäckigen haben sie die Absolution zu versagen. 3. Wahrhaft Reumüthige dürfen sie (mit der benötigten Vollmacht) von der Excommunication befreien. Nur für Reumüthige wird eine solche Vollmacht gegeben. Hieraus ist leicht einzusehen, daß kein Freimaurer die Absolution erlangen kann, der nicht zuvor seine Hartnäckigkeit ablegt und die geheimen Gesellschaften gänzlich verläßt, daß auch kein Beichtvater absolvieren kann, außer die wahrhaft Reu-

müthigen (S. Offic. 1. Aug. 1855). So oft aber die vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Bedingungen vom Beichtvater nicht gefordert werden, ist auch die Absolution ungiltig (S. Off. 27. Juni 1838).

b) Bevor wir indes zu der Frage übergehen, welche Bedingungen seitens der Freimaurer vor der Absolution zu erfüllen sind, ist der Einwurf zu erledigen, es könne doch wohl auch Katholiken geben, welche im guten Glauben sind, ob sie gleich der Loge angehören.

„An sich wäre es wohl möglich, daß Jemand in gutem Glauben lebte, wenn er auch einer solchen Gesellschaft beigetreten ist. Ein solcher könnte also, da er keine Censur incurriert hat, gültig absolviert werden, da er an die Gefahren und Irrthümer der geheimen Gesellschaften nicht gedacht hat. Ob aber thatsächlich dies einmal der Fall ist, entscheiden die besonderen Umstände, welche nach den von den Autoren überlieferten Regeln zu beurtheilen sind, wenn nur zugleich die Gewichtigkeit der in den apostolischen Constitutionen gegebenen Entscheidungen erwogen wird. Zudem dürfte ein solcher Fall angesichts der Pflicht der Beichtväter ihre Pönitenten vor dem Beitritt zu geheimen Gesellschaften zu warnen und nach so vielen Erlässen des heiligen Stuhles kaum noch möglich sein. Doch wie dem sei, auch wenn ein solcher angeblich im guten Glauben sich befindender Freimaurer zur Beichte käme, müßte er Widerruf leisten, widrigenfalls er für die sacramentale Absolution unwürdig zu halten wäre. Noch vielmehr wäre ihm die heilige Communion zu untersagen, denn wie könnte der zu dem Sacramente der Vereinigung und des Friedens zugelassen werden, der bald heimlich, bald durch Schrift und öffentlich Christus und seiner Kirche den Krieg erklärt und ihre Glaubenssätze und Ruhe völlig zu vernichten bestrebt ist? Was nun freilich das Verhalten außer dem Beichtstuhl angeht, so sind nur notorisch geheimen Gesellschaften Angehörige von der heiligen Communion zurückzuweisen, nicht geheime Sünder.“ (S. Off. 1. Aug. 1855.)

Wer aber nach Kenntniss der päpstlichen Constitutionen entweder in eine geheime Gesellschaft eintritt oder aus einer solchen nicht ausscheiden will, hört in einer überaus gewichtigen Sache nicht auf die Kirche und verachtet deren Autorität, so daß er mit Recht nach dem Spruche des höchsten Hirten, Christus, als Heide anzusehen ist. (Ebenda.)

c) Auf gleicher Stufe mit den Freimaurern stehen und den gleichen Strafen unterliegen alle Gesellschaften, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Gewalt im Staate gegründet sind, mag ihr Treiben im Verborgenen bleiben oder öffentlich sein; mögen sie von ihren Anhängern einen Eid verlangen oder nicht. (S. Off. 10. Mai 1884.) Hierher gehören die Fenianer (S. Off. 12. Jan. 1870) und ihrem Ziele nach die Anarchisten und Nihilisten (Leo XIII. Encycl. 28. Dec. 1878). Außer den bei Strafe der Excommunication verbotenen Gesellschaften sind noch andere, zu denen der Beitritt zwar nicht bei gleicher Strafe verboten, indes schwer sündhaft ist. Es sind dies alle jene, welche von ihren Mitgliedern die Bewahrung strengen

Geheimnisses und einem unbekannten Oberen unbedingt zu leistenden Gehorsam auferlegen. Auch gibt es solche Gesellschaften, von denen nicht sicher festgestellt werden kann, ob sie zu den gedachten gehören, die aber zweifelhaft und gefährlich sind, sei es wegen der von ihnen bekannten Grundsätze, sei es wegen der Art, wie sie sich gebildet haben und geleitet werden. Vor diesen haben die Bischöfe ihre Schäflein gleichfalls zu warnen, umso mehr, als dieselben sich den Anschein der Ehrbarkeit geben und so einfältige Menschen, ganz besonders aber die Jugend, nicht merkt, welche Gefahr des Verderbnisses in ihnen verborgen ist, und sich nicht davor inacht nimmt. (S. Off. 10. Mai 1884.)

d) Allgemein kann als Bedingung der Absolution der Freimaurer bezeichnet werden, daß sie ihre Hartnäckigkeit ablegen (S. Off. 1. Aug. 1855). Was aber ist erforderlich, damit dies geschehe?

Am 7. März 1883 erklärte das heilige Officium, daß Katholiken, welche geheimen Gesellschaften nur deshalb beigetreten sind, weil sie zeitlichen Schaden verhüten wollten, indes die Absicht hatten, Katholiken zu bleiben, von der Excommunication soweit nothwendig losgesprochen werden können (von denen, welche dazu die Vollmacht haben), wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden: 1. Daß sie sich gänzlich von den genannten Gesellschaften trennen. 2. Daß sie versprechen, an keinem Acte der Gesellschaft, sei es einem geheimen, sei es einem öffentlichen, theilzunehmen, und ganz besonders nie wieder einen Beitrag zu zahlen. 3. Daß alles Aergernis, so gut es nur geschehen kann, beseitigt wird. 4. Daß sie bereit sind, ihren Namen löschen zu lassen, wenn und wann sie dies ohne schweren Schaden thun können. —

Am 5. August 1898 antwortete das heilige Officium einem Bischofe: Der Bischof gebrauche die Facultäten, welche die heilige Pönitentiarie ihm zu gewähren pflegt, auf Grund deren er und die von ihm delegierten Beichtväter diejenigen absolvieren können, welche sich verbotenen Gesellschaften angeschlossen haben, sie mögen notorisch sein oder nicht, wenn sie sich nur von der betreffenden Secte gänzlich trennen und sie wenigstens vor dem Beichtvater abschwören oder sich lössagen, (*ejurent seu detestentur*) auch das Aergernis, so gut wie möglich beseitigen, und anderes nach der Vorschrift der Pagella. Die Vollmacht der Pönitentiarie lautet: „*Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui sectis vetitis, Massonicis aut Carbonariis, aliisque similibus nomen dederunt aut favorem praestiterunt, ita tamen, ut a respectiva secta omnino se separent, eamque abjurent, libros, manuscripta ac signa sectam respicientia si quae retineant, in manus absolventis tradant, ad ordinarium quamprimum caute transmittenda, aut saltem, si justae gravesque causae id postulent, comburenda,*¹⁾ *injuncta pro modo culparum*

¹⁾ Wenn indes der Kirche oder dem Staate ganz besonders daran liegen muß, ein Schriftstück von größerer Wichtigkeit zu erhalten, ist dasselbe, so sicher

gravi poenitentia salutari, cum frequentia sacramentalis confessionis aliisque injunctis de jure injungendis: necnon absolvendi eos qui ejusmodi sectarum duces et magistratus occultos denunciare culpabiliter neglexerint, injuncta pariter salutari poenitentia et firma obligatione sub reincidentia eosdem Vobis vel aliis, ad quos spectat, prout de jure denunciandi.“ — Eine Verpflichtung zur Denunciation liegt dem nicht ob, der mit Wahrscheinlichkeit Tod, Schande, schweren Schaden daraus zu besorgen hätte; ebensowenig, wie im Falle, daß die Koryphäen allgemein als solche bekannt sind, da Niemand zu etwas Unnützem verpflichtet ist. (D'Annibale.) Sind die Koryphäen aber zwar als Freimaurer bekannt, indes nicht als Koryphäen, so sind sie gleichfalls dem Bischof anzuzeigen, auch wenn solche Gesellschaften von der Regierung toleriert werden und von der kirchlichen Behörde nicht bestraft werden können (S. Off. 19. Apr. 1893). Zu bemerken ist noch, daß die Pflicht der Anzeige nicht allein die Obersten der Secte, sondern alle Führer und Beamten betrifft, und nicht allein den Freimaurer selbst, sondern auch allen denen obliegt (innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis), welche dieselben glaubwürdig in Erfahrung gebracht haben. Nach der Anzeige weicht die Excommunication (S. Off. 1. Febr. 1871). Während eines Jubiläums pflegt die Verpflichtung zur Anzeige aufgehoben zu werden (S. Off. 10. Mai 1874).

3. Theilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Da die Freimaurer ohne jeden Zweifel den von dem apostolischen Stuhle verdamnten Gesellschaften beizuzählen sind, kann es in keiner Weise gestattet werden, daß dieselben in officieller Weise, d. i. als Vertreter der Secte, dem heiligen Meßopfer und kirchlichen Officien beiwohnen. Ebenso ist es zu untersagen, daß der Clerus etwa dem Geheiß oder dem Wunsche der Freimaurer nachkommt und die heilige Messe oder kirchliche Officien feiert, so daß diese von den Freimaurern angeordnet oder befohlen sind oder als solche in den Einladungen und öffentlichen Blättern bezeichnet werden (S. Off. 5. Juli 1878).

b) Es ist den Freimaurern durchaus zu untersagen, das Amt eines Paten bei der Taufe oder der Firmung zu übernehmen. Denn diejenigen, welche einer von der Kirche verdamnten Secte angehören, sind nicht geeignet die christliche Erziehung ihrer geistlichen Kinder zu leiten (S. Off. 5. Juli 1878).

4. Absolution auf dem Sterbebette und Begräbnis.

1. Auch auf dem Sterbebette ist vor der Absolution die Retractation zu fordern und müssen zuverlässige Zeichen der Reue vorausgehen (S. Off. 1. Aug. 1855).

dies möglich ist, an die betreffenden Behörden zu übersenden nach der Weisung Pius VII. Const. Ecclesiam 13. Sept. 1821 (S. Off. 1. Febr. 1871).

2. Da die Kirche Gottes, von dem Geiste ihres göttlichen Stifters erfüllt, wünscht, daß alle Irrende endlich ihre Hartnäckigkeit ablegen und in ihren Schoß zurückkehren, so vermögen dieselben durch Reue in der Todesstunde die Gnade Gottes wiederzugewinnen und eine innere Vereinigung mit den mystischen Gliedern des Leibes Christi zu erlangen, aber ebenso können sie auch, wenn sie jene klaren Zeichen von Reue, welche von den Lehrern aufgezählt werden (Ferraris v. Excommunicatio Fagnan. Tit. de sepult. n. 12. 13.) geben, nach dem Tode von der kirchlichen Censur befreit werden, ja, wenn die im canonischen Rechte vorgeschriebenen Fälle ausgenommen werden (cap. Ad audientiam Tit. de torneamentis. Bened. XIV. de Syn. lib. 13 c. 18 n. 10) des kirchlichen Begräbnißes theilhaftig werden. Dies erklärt Innocenz III. Cap. A nobis est saepe quaesitum De sent. excom., wo er zudem festsetzt, nach welchem Ritus diejenigen, welche durch vollkommene Reue, von der sie äußere Zeichen gaben, Gottes Gnade, wie angenommen wird, wieder erlangt haben, von der Excommunication zu absolvieren sind. Dies gilt auch, selbst wenn der Leichnam eines Verstorbenen in die Loge gebracht sein sollte. Falls dies nach dem Willen des Verstorbenen geschähe, so könnte ihm ja ein kirchliches Begräbniß nicht zutheil werden, ist es aber durch die Schuld anderer gegen den Wunsch des Verstorbenen geschehen, der mit wahren Zeichen der Reue verstorben ist, so ist derselbe nicht der Wohlthat der Absolution zu berauben, wie aus der auseinandergesetzten Lehre hervorgeht und durch das Decret dieser heiligen Congregation vom 2. December 1840 feststeht. (S. Off. 1. Aug. 1855.)

In einer Instruction vom 5. Juli 1878 spricht sich das heilige Officium über die Absolution und das Begräbniß noch ausführlicher aus. „Das kirchliche Begräbniß kann notorischen Freimauern nur zugestanden werden, wenn sie den gebührenden Widerruf geleistet und durch die Absolution mit Gott und seiner Kirche versöhnt gestorben sind. Hat der Tod indes Jemanden übereilt, so daß er den Widerruf nicht mehr nach Gebühr leisten konnte, hat er aber vor dem Tode Zeichen von Reue und Andacht gegeben, so kann das kirchliche Begräbniß zugestanden werden, mit Vermeidung indes alles kirchlichen Pompes und feierlicher Exequien. Das kirchliche Begräbniß muß ferner denjenigen versagt bleiben, welche noch nach Empfang der Sacramente fordern, mit den Abzeichen der Freimaurerei beerdigt zu werden, wenn sie diese Willensmeinung nicht nachher wieder zurücknehmen. Sollten aber durch die Bosheit anderer gegen den Willen des Verstorbenen die Abzeichen der Freimaurersecte auf dem Katafalk angebracht sein, so mögen dieselben, sobald man sie bemerkt, entfernt werden und zwar noch bevor man den Leib erhebt.¹⁾ Sind in den Fällen, in welchen das kirchliche Begräbniß zu verweigern

¹⁾ Aehnlich S. Off. 5. Dec. 1840.

ist, schwere Unruhen zu befürchten, so mögen die Bischöfe als Richtschnur, nach der sie in einer so wichtigen Sache vorzugehen haben, die Antwort der heiligen Pönitentiarie vor Augen haben, d. i. so oft für den Verstorbenen die Exequien und das kirchliche Begräbniß mit schweren Drohungen gefordert wird, während derselbe nach den heiligen Canones und den Regeln der Lehrer desselben entbehren muß, mögen sie sich nach der Vorschrift derselben vom 10. December 1860 richten: Es ist Sorge zu tragen, daß alles nach der Richtschnur der heiligen Canones geschehe. Kann dies nicht geschehen, ohne daß Unruhen ausbrechen und Aergernis zu befürchten ist, so darf der Pfarrer weder selbst noch durch andere Priester irgendwie zu den Exequien und zum Begräbniß schreiten."

Ueber Kinderbeichten.

Von Dr. Johann Praxmarer in Friedberg i. S.

Wenn wir uns recht erinnern, war vor einiger Zeit in einer pastoralen Zeitschrift der Satz zu lesen, daß die „Frage“ über Kinderbeichten noch lange nicht gelöst sei. Das ist doch merkwürdig. Hat man also seit 19 Jahrhunderten noch im Finstern getappt hinsichtlich einer Sache, die jeder Pfarrer einer nur mäßig großen Gemeinde einige hundertmal im Jahre besorgen muß. Diese Erwägung muß einem jedenfalls betreff obiger Behauptung stutzig machen. Und doch ist etwas wahres daran. Wahr ist nämlich dies, daß die „Frage“ über Kinderbeichten noch nicht vollständig gelöst sei, wenn man über diesen Gegenstand überhaupt einmal anfängt zu „fragen,“ zu theorisieren. Dann wird es freilich heißen quot capita, tot sensus und jeder wird aus seiner Praxis etwas neues zur Theorie hebringen und nach seiner Theorie seine eigene Praxis bilden. Soll es doch vorgekommen sein, daß die Buße bei Kinderbeichten in Form einer schulmäßigen Abprügelung, vorgenommen in der Sacristei, aufgelegt wurde! Nach unserer Meinung ist in der ganzen Angelegenheit überhaupt keine eigentliche „Frage“ aufzuwerfen — abgesehen von den speciellen Fragen hinsichtlich einzelner Casus, wie es solcher bei Kleinen wie Großen immer neue geben wird. Aber die Sache an sich, die Kinderbeichten überhaupt, können nicht mehr Gegenstand einer neuen Frage sein. Die kirchliche Lehre und die anerkannten Grundsätze der Moral sind für Kinderbeichten so gut maßgebend wie für die Beichten der Erwachsenen und was hinsichtlich der Kinderbeichten etwa speciell zu beobachten ist, das ist auch bereits genügend ebendort in jenen beiden Quellen enthalten. Auch für Kinder muß Hauptprincip bleiben *materia necessaria* der Beicht sind einzig und allein die Todsünden mit der pflichtgemäßen Angabe von *numerus et species*. Auch für Kinder ist dasselbe maßgebend, was für Erwachsene hinsichtlich der Reue und des Vorsatzes gilt. Auch Kinder sollen bei der Beicht beichten und nicht eine Katechismusprüfung be-